

## **Appell an die Bundesjugendhilfepolitik**

### **Ambulante Erziehungshilfen leistungsgerecht vergüten und Qualität sichern!**

**Seit Jahrzehnten leidet das Kinder- und Jugendhilferecht unter einem Systemfehler, der im Rahmen der Strukturreform getilgt werden muss.**

Während es für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 78 a ff. SGB VIII eine Verpflichtung für eine leistungsgerechte Vergütung gibt, besteht eine solche Finanzierungspflicht bei ambulanten, familienunterstützenden Hilfen nicht. Es fehlt nicht nur eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Leistungsanbietern. In Streit- und Konfliktfällen besteht auch keine Möglichkeit eine Schiedsstelle anzurufen. Damit wird es wahrscheinlicher, dass die Höhe der Vergütung stärker durch fachfremde politische Überlegungen als durch fachliche Notwendigkeiten bestimmt wird.

Für eine solche Schlechterstellung gibt es keinen sachlichen Grund. Im Gegenteil führt diese Benachteiligung ambulanter Erziehungshilfen dazu, dass die Qualität ambulanter Leistungen weniger gewährleistet ist und das Leistungsspektrum (im Sinne der Vielfalt der methodischen Ansätze) und die Kapazitäten nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind. Dringend erforderliche Standards wie Zeit für fachliche Leitung, Fallberatungen, Dokumentation, Weiterbildung/ Supervision, die für die Aufrechterhaltung fachlich qualifizierter Hilfen erforderlich sind, sowie eine tarif- und leistungsgerechte Entlohnung der Fachkräfte sind aktuell längst nicht in allen Landkreisen/ kreisfreien Städten sichergestellt.

Damit kann das Potenzial der ambulanten Hilfen bei der Überwindung erzieherischer Probleme nicht ausgeschöpft werden, was dann wiederum zu eingriffsintensiveren Interventionen führen kann, also zu einer unnötigen Trennung von Eltern und Kindern, die am Ende auch mit höheren Kosten verbunden ist. **Daher wird es höchste Zeit, diese Ungleichbehandlung zu beenden und das Eltern- Kind System zu stärken.** Eine Stärkung der elterlichen Erziehungspotentiale gelingt am ehesten mit **qualifizierten, starken ambulanten Hilfen**, weil dort direkt im Alltag an der Interaktion von Eltern und Kindern angesetzt wird.

Mit Blick auf die gebotene inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erscheint es zudem erforderlich, dass für eine leistungsgerechte Finanzierung der herausfordernden Aufgabenstellung der ambulanten Hilfen Rahmenbedingungen vorhanden sind, die eine Aushandlung der erforderlichen Ressourcen auf einer rechtlichen und durch Schiedsstellen überprüfbare Basis stellen, wie sie im SGB IX gegeben ist.

Der derzeitige Finanzierungsmodus im SGB VIII hat jedoch zur Folge, dass es für die ambulanten Hilfen, die **bisher für junge Menschen mit Behinderung** auf der Grundlage von Teil 2 des SGB IX gewährt werden, **bei der beabsichtigten Transformation in das SGB VIII (sog. „inklusive Lösung“) zu einer Verschlechterung kommt.**

Bisher erfolgt die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX ohne Eigenleistungspflicht und wird durch Schiedsstellenfähigkeit, Kontrahierungszwang und überörtliche Bindungswirkung abgesichert (§§ 123 ff. SGB IX). Bereits jetzt ist die Ungleichbehandlung zwischen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII mit denen im Teil 2 des SGB IX nicht nachvollziehbar. Mit dem Wegfall dieser Rahmenbedingungen bei der Realisierung der Gesamtzuständigkeit im SGB VIII werden die Anbieter aus Teil 2 des SGB IX schlechter gestellt, was dazu führen kann, dass die bisherige Qualität dieser Angebote abgesenkt wird. Tritt das ein, dann bricht der Gesetzgeber sein Versprechen, das er bei der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gegeben hat, nämlich dass es bei der Realisierung der „inklusive Lösung“ nicht zu Verschlechterungen für die leistungsberechtigten Personen kommen soll (§ 108 Abs.2 SGB VIII).

Es ist daher an der Zeit, im Rahmen der geplanten Strukturreform **bestehende Ungleichbehandlungen zu beenden und nicht noch zusätzlich neue Benachteiligungen** für die Leistungserbringer und im Ergebnis vor allem **für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Eltern zu schaffen.**

Zur Umsetzung muss der **Anwendungsbereich der §§ 78 ff SGB VIII auf ambulante Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe ausgeweitet werden!**

Zu diesem Zweck ist in Art. 3 **des Gesetzentwurfs folgender Änderungsbefehl aufzunehmen:**

„2. § 78a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

b) Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“

c) In Nummer 6 werden die Wörter „sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht“ gestrichen.

d) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 39“ jeweils durch die Angabe „§ 39 c“ ersetzt.

**Köln, den 08.07.2026**

**Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF)**, Prof. Dr. Julia Hille, Martin Diem, Katharina Esser u. Birgit Averbeck, [averbeck@dgsf.org](mailto:averbeck@dgsf.org)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst e.V (BAG ASD)**, Kerstin Kubisch-Piesk, [Kerstin.Kubisch-Piesk@bag-asd.de](mailto:Kerstin.Kubisch-Piesk@bag-asd.de)

**Dr. Elke Alsago**, Leiterin der Bundesfachgruppe Erziehung, Bildung und Soziale Arbeit, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

**Dr. Marie-Luise Conen**, Dipl. Psych. Dipl.- Päd. M. Ed (Master of Education, Temple University, Philadelphia), Familientherapeutin

**Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand Diakonie Rosenheim

**Reinhard Glatzel**, Kreisjugendamtsleiter a.D. des Landkreises Reutlingen

**Prof. Dr. Silvia Hamacher**, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen katho, Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit. Schwerpunkt Counseling und Frühe Bildung

**Martin Isermeyer**, EJF gemeinnützige AG, (Geschäftsbereichsleiter Kinder- und Jugendhilfe)

**Prof. Dr. Nikolaus Meyer**, Professor für Profession und Professionalisierung Sozialer Arbeit, Hochschule Fulda

**Monika Paulat**, Mitglied der Ständigen Konferenz der SGB VIII-Schiedsstellenvorsitzenden

**Dr. Mike Seckinger**, Dipl. Psychologe

**Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**, Ministerialrat a.D. und Honorarprofessor an der FU Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie